

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.06.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich erlassen:

Artikel I

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich vom 18.06.2012 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.
- (2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern zusammen.
- (3) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name

Aufgabengebiet

Hauptausschuss

§ 4 dieser Satzung, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Sozial- und Gesundheitswesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Kindertagesstättenförderung, Sportentwicklung, Jugendarbeit

Rechnungsprüfungsausschuss

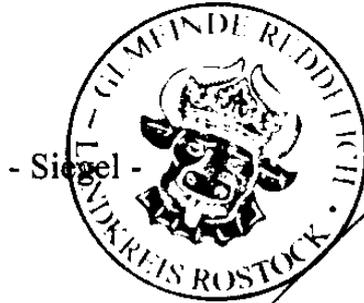
Prüfung der Jahresrechnung, Prüfung der Haushaltswirtschaft

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind, mit Ausnahme des Hauptausschusses, öffentlich.
§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reddelich tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reddelich, den 1. August
2014



[Signature]
Lübs
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- u. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



[Signature]
Lübs
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 2. August

abzunehmen am: 18. - 6 -

abgenommen am:

- Siegel -

[Signature]
Lübs
Bürgermeister